

Demnach hat jeder **Abbruch als Rückbau** (§ 5) zu erfolgen und die **Trennpflicht** (§ 6) ist einzuhalten.

Rückbau

☑ Ein „Rückbau“ im Sinne der Verordnung ist der Abbruch eines Bauwerks in **umgekehrter Reihenfolge der Errichtung**, mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden können. Ziel ist die Trennung der anfallenden Materialien unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte, sodass eine Vermischung und Verunreinigung der anfallenden Materialien minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen verhindert wird.

☑ Jeder **Abbruch hat als Rückbau** (nach der ÖNORM B 3151) zu erfolgen, wobei VOR einem maschinellen Rückbau der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoffentfernung zu erfolgen hat.

Trennpflicht

Abfälle, die **Schad- und Störstoffe** enthalten, sind jedenfalls vor Ort voneinander zu **trennen** und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen. Als Schadstoffe gelten dabei etwa Asbestzement, asbesthaltige, teerhaltige, PCB-haltige oder phenolhaltige Abfälle, (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile. Störstoffe sind etwa gipshaltige Abfälle.

Es ist eine Trennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, von Baustellenabfällen und anderen Abfällen durchzuführen.

Die ~~Unterscheidung der Abfälle (z.B. nach dem Abbruchverfahren) ist im Abbruchverfahren zu berücksichtigen~~ oder ausnahmsweise in einer genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Verantwortlich für die Trennung sind der **Bauherr** und das **Bauunternehmen**. Der Bauherr muss zudem entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Ab wann gilt die Recycling-Baustoffverordnung?

Die Verordnung tritt am **01.01.2014** in Kraft und zugleich tritt die bis dahin geltende Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung, BGBl Nr. 259/1991) außer Kraft.

Bei Abbrüchen, die **vor Inkrafttreten** der Recycling-Baustoffverordnung bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, hat eine Schad- und Störstofferkundung **nicht verpflichtend** zu erfolgen.